

FD IV.1.2

An I.

über

IV. und B - bereits zur Kenntnis; Änderungen gemäß den Wünschen von B eingearbeitet

Kostenbeteiligung von Vorhabenträgern
- Beantwortung der Anfrage von STV Langbehn

Bezüglich der, in der Finanzausschusssitzung vom 19.06.2014 unter TOP 8.3, von Herrn Langbehn angesprochenen Kostenbeteiligung von Vorhabenträgern nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Eine grundsätzliche Begrenzung von Planungskosten in Höhe von 30 % gibt es nicht. Die Verwaltung verhandelt bei jedem Projekt individuell die Kostenbeteiligung der jeweiligen Vorhabenträger. Hierbei wird grundsätzlich berücksichtigt, wie hoch die Flächenanteile des Vorhabenträgers sind bzw. welche Vorteile ihm durch die Planung entstehen. In den letzten Jahren wurden Kostenbeteiligungen von 20 - 100% vereinbart. Bei der Festlegung von Kostenbeteiligungsquoten werden generell die Grundsätze der Angemessenheit und Gleichbehandlung berücksichtigt.

Exemplarisch für eine 100%ige Kostenbeteiligung durch Vorhabenträger sei die Bauleitplanung für das Vorhaben Manhagener Allee 54/56 sowie die Überplanung des Gebietes zwischen Friedensallee/Reeshoop/Fritz-Reuter-Straße und Stormarnstraße zu nennen. Hingegen im Fall Rohrbogenwerk gab es bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen einen politischen Beschluss, dass nur 30 % umzulegen sind.

In der STVV vom 30.06./01.07.2014 wurde der städtebauliche Vertrag über Planungskosten für den Bebauungsplan Nr. 88 „Erweiterung Beimoor-Süd“ beschlossen. Hierin ist tatsächlich eine Kostenbeteiligung von 30% vereinbart, jedoch vor dem Hintergrund, dass dem Vorhabenträger etwa 30 % der als Gewerbe- bzw. Sondergebiet ausgewiesenen Flächen gehören. Auch hat die Stadt Ahrensburg selbst ein großes Interesse an der Aufstellung des B-Plans Nr. 88 und der Vorhabenträger in ein laufendes B-Planverfahren eingestiegen ist.

In einem städtebaulichen Vertrag kann überdies vereinbart werden, dass der Vorhabenträger auch die verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten zu tragen hat, die der städtebaulichen Planung einer Kommune zurechenbar sind. Ausgenommen davon sind jedoch Kosten für Aufgaben, die eine Gemeinde nicht durch Dritte erledigen lassen darf, sondern durch eigenes Personal wahrnehmen muss. Hiervon wurde in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht, da zahlreiche nicht hoheitliche Planungsaufgaben bereits an externe Büros vergeben werden.

Uschkurat